

Aus dem Versicherungsgericht

Folgen der neuen IV-Kürzungspraxis

fel. Luzern, 14. Juli

Die neue Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG), wonach Invalidenrenten auf Grund von direkt anwendbaren («self-executing») Staatsverträgen nur noch bei absichtlicher Gesundheitsschädigung gekürzt werden dürfen (vgl. NZZ 215/1993 und BGE 119 V 171), hat Folgen: Laut einem weiteren Grundsatzurteil aus Luzern ist zwar eine vor dem Inkrafttreten des massgeblichen Staatsvertrages rechtskräftig verfügte Leistungskürzung wegen grober Fahrlässigkeit nicht mehr rückgängig zu machen. Muss aber die Rente nach diesem Zeitpunkt *erhöht* werden, weil sich der Gesundheitszustand des Invaliden verschlechtert, dann darf der *zusätzliche Rententeil nicht mehr gekürzt* werden. Dies gilt indes wiederum nur für die Zeit seit dem 25. August 1993, an welchem das EVG die erwähnte Rechtsprechung begründet hat. (Urteil U 80/92 vom 21. Februar 1994)